

# Vereinssatzung

## TTC Landau a.d.Isar

### 1. ABSCHNITT

#### Allgemeines

##### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der 1957 gegründete und am 28. Juli 1977 in das Vereinsregister eingetragenen Verein führt den Namen Tischtennisclub Landau a.d.Isar e.V. Er hat seinen Sitz in Landau a.d.Isar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

##### § 2

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

##### § 3

#### **Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), neugefasst durch Bekanntmachung vom 01.10.2002.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Tischtennisverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend,
- b. Instandhaltung der Sportgeräte
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (8) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschalen des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Sonstige ehrenamtlich Tätige im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des § 3 Nr. 26a entlohnt werden

#### **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. ABSCHNITT**

### **Mitgliedschaften**

#### **§ 6 Mitgliedsarten**

- (1) Der Verein hat
- aktive Mitglieder,  
passive Mitglieder,  
Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören ohne aktiv Sport zu treiben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vereinsausschuss Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Beitragszahlung steht in ihrem Ermessen.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Verein um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Den Betroffenen steht die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- (2) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

#### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
  - c) innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - d) bei unehrenhaften Verhalten
  - e) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins irgendwie schaden,
  - f) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten wie auch Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
- (3) a) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann alsdann

mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- b) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 2 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 50,00,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Übungsstätten unter Beachtung der Hallen- und Spielordnung oder der sonstigen Vereinsordnungen zu benutzen. Sämtliche aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, die Satzung und Anordnungen des Vereins zu befolgen, Beiträge zu entrichten und sein Möglichstes zum Ansehen des Vereins beizutragen.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühr werden durch Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beitrag und Aufnahmegebühr werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

### **3. ABSCHNITT**

#### **§ 11 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

#### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden, -
- 2. Vorsitzenden, -
- Schatzmeister, der zugleich das Amt des 3. Vorsitzenden inne hat,
- Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden und Schriftführer oder durch den 3. Vorsitzenden und Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 500 € (i.W.: fünfhundert Euro) im Einzelfall -ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen- ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Vereinsausschusses eingeholt werden. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

#### **§ 13 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern
- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- dem Pressewart
- der/dem Frauenbeauftragten
- bis zu vier Beisitzern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach den §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung zu. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des per-

sönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Der Vereinsausschuss ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsmitglied ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses innerhalb der Wahlperiode aus, kann der Vorstand mit Mehrheit einen Nachfolger aus den Mitgliedern wählen.

## § 14

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung durch Bekanntgabe in der Landauer Zeitung und der Landauer Neuen Presse durch den Vorstand. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - Erstattung der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie des Kassenberichts durch den Schatzmeister
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
  - Verschiedenes
- (3) Die Mitgliederversammlung beschliesst über Beitragssatzung, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit bejaht.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied (derzeitiger Schriftführer) des Vereinsausschusses zu unterzeichnen

## **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden, zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer, freier Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Die übrigen Vorstand- und Ausschussmitglieder werden per Akklamation gewählt, falls nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Wahlausschuss, der aus drei Mitglieder besteht und von der Versammlung auf Zuruf gewählt wird, hat Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen und anschließend die gesamte Neuwahl durchzuführen. Mitglieder des amtierenden Vorstandes können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen in den Räumen des Vereins.

## **§ 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft zum zuständigen Bayerischen Tischtennisverband (BTTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein und Bankverbindung.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname,

Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Im Verein haben nur der 1. Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer und Jugendwart Zugang zu den personenbezogenen Daten, so dass kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau a.d.Isar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.



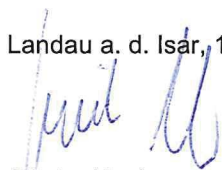
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese neugefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2020 beschlossen und ist seither in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung vom 09. November 2010 außer Kraft gesetzt.

Landau a. d. Isar, 12. Juli 2020



Günter Hoch  
Erster Vorsitzender

# Beitragssatzung

als Anlage

zur Vereinssatzung des TTC Landau a.d.Isar zu § 10 (Mitgliedsbeiträge)

In der Jahreshauptversammlung vom 12. Juli 2020 wurde die Einführung eines Familienbeitrages beschlossen. Somit gelten ab 01.01.2021 folgende Mitgliedsbeiträge:

a) Jugendliche bis einschl. 15 Jahre	30,00 €
b) Jugendliche mit 16 und 17 Jahren	36,00 €
c) Auszubildende und Studierende bis einschl. 25. Lebensjahr	36,00 €
d) Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	72,00 €
e) Familie mit Kinder unter 18 Jahren (Bemessungsgrundlage Beitrag Mitglied d und zweimal Mitglied a). Mitglieder zu c werden im Familienbeitrag berücksichtigt.	132,00 €
f) Passive Mitglieder	16,00 €

Die Anlage vom 18. Mai 2018 wird hiermit aufgehoben.

Landau a.d.Isar, 15. Juli 2020

  
Günter Hoch  
1. Vorsitzender